

-Direkteinwurf in den Amtsgerichtsbriefkasten-

Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen
Rathausplatz 11

Verpflichtung

82467 Garmisch-Partenkirchen

Beschlagnahme meines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe (seit 14.08.2001 über das Amtsgericht München unter Aktenzeichen 31 Js 24914/O1 und das Landgericht München II unter Geschaeftszeichen 1 Ks 31 Js 24914/O1 über die Staatsanwaltschaft München II illegal beschlagnahmt!)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit verpflichte ich Sie, die seit 14.08.2001 über das Amtsgericht München seit 14.08.2001 unter Aktenzeichen 31 Js 24914/O1 erfolgte illegale Beschlagnahme meines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes sofort zu beenden und dafür zu sorgen, dass eine (normale) Bewirtschaftung ab sofort wieder möglich ist. Die illegale Beschlagnahme seit 14.08.2001 erfolgte mit der „Begründung“ betreff „Pflegeheimkosten“ für Anna Katharina Huber (*08.09.1918 in D-Raboldshausen, die nie pflegebedürftig und nie in einem Pflegeheim war). Ich verweise hier auf die LVA Oberbayern (Versicherungsnummer 14 O8O919 H 554) und die LAK Franken und Oberbayern Betriebsnummer 111-O1-O22O. Sowohl die Pflegekasse der LAK als auch die Pflegekasse der AOK Garmisch-Partenkirchen waeren im Falle einer Pflegebedürftigkeit von Anna Katharina Huber (*1918) verantwortlich und haftbar. Sollte Anna Katharina Huber (*1918) ermordet worden sein (wie Oberstaatsanwalt Wilfried Wittig behauptet, ohne es zu beweisen; denn laut vorläufigem schriftlichen Obduktionsprotokoll vom 17.08.2001 über die gerichtsmedizinische Untersuchung vom 14.08.2001 steht eine Tötung von Anna Katharina Huber gerade nicht fest), so geht dies eindeutig auf das Konto des Freistaats Bayern und der BRD, die für die Pflegekasse der LAK Franken und Oberbayern und für die Pflegekasse der AOK Garmisch-Partenkirchen zustaendig und verantwortlich sind. Mit URNr. 612 errichtet vom Notar Dr. Karl Ritter in Weilheim in Oberbayern am 25. Juni 1970 über die „Mühlstrasse 42, 82438 Eschenlohe“ (dort waren Anna Katharina Huber: *1918 und ihr Ehemann Georg Huber nie wohnhaft!) für Frau Katharina Huber, Saegewerksbesitzersehefrau in Eschenlohe, Mühlstrasse 42 konnte jedenfalls das Eigentum am Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe (eingetragen auf Band 5 Seite 278 Blatt 261) nicht übertragen werden. Ich besitze den Originalauszug des erneuerten Grundsteuerkatasters der Steuergemeinde Eschenlohe, des Amtsgerichts Garmisch und des Finanzamts Garmisch für das Haus-Nr. 25, Eschenlohe der in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Eheleute Johann und Kreszenz Huber, ausgestellt am 18. Dezember 1928 vom Finanzamt Garmisch. Es beinhaltet ein Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteilteten Gemeindebesitzungen unter Haus-Nr. 51 in Eschenlohe. Der Originalauszug aus dem Grundbuch für die Steuergemeinde Eschenlohe Band 5 Seite 278 Blatt 261 vom Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen vom 2. Januar 1951 beinhaltet unter fortlaufender Nummer 1: *Nutzanteil an den noch unverteilteten Gemeindewaldungen, Alpen- und Streurechten*. Über meine Geburtsurkunde des Standesamtes Murnau Nr. 62/1942 vom 30. Juli 1942 und das zu diesem Zeitpunkt bestehende Reichserbhofgesetz kann ich den Eigentumsnachweis für den Erbhof Haus-Nr. 25 (bereits 1937 die eigene Gemeinde meines Grossvaters Johann Huber sen.: *1875; +1951) im Mühlengelaende vor Eschenlohe führen. Das heisst über das Eigentum am Erbhof Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe und dem dazugehörigen Gemeinderecht habe ich meinen erblichen Hauptwohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt seit 12. Juli 1942 im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe. Für meine Ex-Frau Irene Anita Huber (*25.05.1947 in D-Schrobenhausen) gilt ab 09.05.1969 das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe ebenfalls als Hauptwohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt. Das Gleiche trifft auf meinen Sohn Christian Georg Huber (*30.07.1976 in D-Schrobenhausen) ab seiner Geburt zu. Er hat seinen Hauptwohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe seit 30.07.1976 bis heute. Ausschliesslich über das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe bin ich, ist Irene Anita Huber (*1947) und Christian Georg Huber (*1976) zu führen, zu registrieren und zu veranlassen. Über das im Kataster Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe und im Grundbuch für die Steuergemeinde Eschenlohe eingetragene Gemeinderecht ist der Nachweis für die eigene Gemeinde Haus-Nr. 25 gegeben. Somit kann und können über die jetzige Gemeinde D-82438 Eschenlohe, die Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt und die Stadt Schrobenhausen weder An- noch Abmeldungen noch Zustellungen für mich, für Christian Georg Huber und für Irene Anita Huber erfolgen und schon gar nicht über

die illegalen Scheinadressen „Rautstrasse 10, D-82438 Eschenlohe“, „Mühlstrasse 40, D-82438 Eschenlohe“ und „Aichacher Str. 17 und 19, D-86529 Schrobenhausen“. Eine von Ihnen von Amts wegen am 19. Mai 1980 im illegal über die „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ angelegten Grundbuch von Eschenlohe Band 27 Blatt 970 Bestandsverzeichnis 1R vorgenommene Löschung des Gemeinderechts als inhaltlich unzulässig, ist nichtig. Der Band 27 Blatt 970 wurde über den Band 12 Blatt 606 am 12. Oktober 1970 rechtsunwirksam und nichtig angelegt. Das Gemeinderecht besteht über das Grundbuch für die Steuergemeinde Eschenlohe Band 5 Seite 278 Blatt 261 und über das Originalkataster für das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe (worüber ich den Eigentumsnachweis führe) bis heute rechtswirksam. Ich bin der Alleineigentümer. Ich verweise auf das Gutachten über die Gemeinudenutzungsrechte in der Gemarkung Eschenlohe vom Notar Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen vom 16.IV.1952. Danach kann ein Privatrecht nicht erlöschen und dieses Privatrecht ist bis heute über das Haus-Nr. 25 (darüber besitze ich meine Geburtsurkunde) nachgewiesen. Selbst durch die Zusammenfassung der Gemeinden eines Steuerdistriktes zur Übernahme gewisser Lasten (z.B. Strassenbauten) entstanden keine politischen Gemeinden, denn es fehlte die erforderliche Genehmigung des Königs (VGH Band 26, Seite 42). Für das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe (abgesichert durch kaiserliche Regalien: u.a. Mühlen-, Strom- und Wasserrechte) war die Eingemeindung in die politische Gemeinde D-82438 Eschenlohe nicht möglich und schon gar nicht 1978 in die nichtig gebildete Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt. Das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe bildet bis heute eine eigene Gemeinde. Somit konnte die Ortsplanungsstelle für Oberbayern in München für die Gemeinde Eschenlohe keinen Flächennutzungsplan für das Gebiet „Raut“, Flurstück-Nr. 1098/ Teilflaeche, 1086, 1088, 1088/3, 1088/7, 1088/4, 1088/5 und 1088/6 rechtswirksam erarbeiten. Die Gemeinde Eschenlohe besitzt bis heute keine Planungshoheit über das Mühlengelaende vor Eschenlohe. Ich fordere Sie auf und verpflichte Sie zu Folgendem: Saemtliche Grundakten für die Haus-Nr. 25 und 75 der Steuergemeinde Eschenlohe sind an mich herauszugeben. Saemtliche Bauten, die auf und im Mühlengelaende vor Eschenlohe vorgenommen wurden, sind über Ihre neuangelegten und abgeschlossenen Grundbücher nachzuweisen. Saemtliche notariellen Urkunden betreff Saege- und Elektrizitaetswerk Johann Huber, Eschenlohe, Haus-Nr. 25 und 75 (seit 1949: eine OHG) sind bis 1941 rückwirkend herauszugeben. Saemtliche notariellen Urkunden betreff dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe (siehe den Ihnen vorliegenden Betriebsbogen zur Forsterhebung 1961 Stichtag 1.10.1960 Gemeindegrenzen-Nr. O9 – 1 – 41 – 112) sind rückwirkend bis 1941 herauszugeben. Saemtliche illegalen sich im Mühlengelaende vor Eschenlohe aufhaltenden Personen (es dürfen sich nur ich, Christian Georg Huber und Irene Anita Huber im Mühlengelaende vor Eschenlohe aufhalten) haben dieses sofort zu verlassen. Saemtliche illegal errichteten Bauten sind zu entfernen. Dazu zaehlt auch die illegal errichtete Hochwasserverbauung des Landratsamts Garmisch-Partenkirchen/des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim über die Gemeinde Eschenlohe. Nur das Haus-Nr. 25 (samt Austragshaus), die Haus-Nr. 75 (Saege- und Elektrizitaetswerk) haben Bestandsschutz. Die am unzuständigen Amtsgericht Weilheim über den Nicht-Eigentümer Christian Georg Huber (*30.07.1976 in D-Schrobenhausen) stattfindenden nichtigen „Zwangsversteigerungen“ unter K 157/O4 – K 159/O4 sind sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos ausser Verkehr zu ziehen. Das Gleiche gilt für die nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 86/O6 und K 61/O6 gegen mich und gegen meine Ex-Frau Irene Anita Huber (*1947). Die über das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erfolgten nichtigen „Zwangsabmeldungen“ der Kfz mit amtlichen Kennzeichen GAP-MJ 16 und GAP-A 523 sind sofort aufzuheben. Dies gilt ebenso für meine Waffen und mein Damwild. Dies ist mir sofort zurückzugeben. Waffen und Damwild gehören zum Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe und das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat keine Entscheidungsberechtigung darüber. Ebenso sind saemtliche über Sie betreff der illegalen Scheinadressen „Rautstrasse 10, Eschenlohe“, „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ und „Aichacher Str. 17 und 19, Schrobenhausen“ ergangenen Urteile, Beschlüsse, Verfügungen und dergleichen (alles nichtig; siehe u.a. §§ 44 I VwVfG, 125 I, II Nr. 3 + 4 AO) sofort rückwirkend ausser Verkehr zu ziehen und aufzuheben. Die Spedition Wittwer und Anton und Elfriede Mangold haben die Besetzung des Saegewerksgelaendes und ihre illegale Nutzung von Teilflaechen der Mühle vor Eschenlohe sofort zu beenden und das gesamte Gelaende zu meinen Gunsten zu räumen und eine Entschädigung zu zahlen. Ich beziehe mich bei meinen Forderungen auf meine Staatsangehörigkeit Deutsches Reich und auf meine deutsche Volkszugehörigkeit und die bei meiner Geburt über das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe bestehenden Reichsrechte, die u.a. durch den Beschluss des Reichshofrates in Wien bereits am 5. Februar 1968 (damit wurde ausschliesslich den Grafen von Eschenlohe die Reichsunmittelbarkeit zuerkannt) bereits vor mehr als zwei hundert Jahren festgelegt wurden und nachgewiesen sind. Über meine Geburtsurkunde und das bis heute geltende Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 und das Haus-Nr. 25 kann ich den Nachweis meiner Rechte führen. Sie haben also keinen Ermessensspielraum meine Forderungen (die über meine Reichsrechte abgesichert und nachgewiesen sind) abzulehnen. Ich verpflichte Sie sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos all meinen Forderungen nachzukommen. Das Grundbuch bzw. die Grundbücher sind ausschliesslich über mich über die Kataster (für die Haus-Nr. 25, 10, 11, 21, 28 und 75 mit allem was dazugehört) zu führen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



(gez. Hans Georg Huber)